

E 96-NR/XXI. GP

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 6. Juli 2001

betreffend Zusammenarbeit bei strafbaren Handlungen gegen Minderjähriqe

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sowie mit dem Bundesminister für Inneres Vorkehrungen zu treffen, um in den Fällen des § 54 Abs. 5 des Ärztegesetzes eine Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den Jugendwohlfahrtsträgern und Opferschutzeinrichtungen, insbesondere Kinderschutzgruppen an Krankenanstalten, zur Gewährleistung des Kindeswohls und zur möglichst umfassenden Aufhellung des Sachverhalts sicherzustellen.